

# Netzentgelte Strom E-Werk Wanfried von Scharfenberg GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2025 Vorbehalt

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,42	5,55	150,34	0,15
Umspannung MS/NS	21,06	7,58	207,43	0,13
Niederspannung (NS)	25,50	9,18	133,48	4,86

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,25	8,62
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	3,26
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	3,26
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	3,26

## Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	134,80	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	3,45

Modul 3 <small>(nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)</small>	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,45	8,62	10,84

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
<b>Zeitfenster Ebene Niederspannung</b>	<b>Niedriglasttarif</b>	<b>Standardtarif</b>	<b>Hochtarif</b>
Quartal 1: 01.01. - 31.03. Alle Wochentage	01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	17:00 - 19:00
Quartal 2: 01.04. - 30.06. Alle Wochentage		alle restlichen Zeiten	
Quartal 3: 01.07. - 30.09. Alle Wochentage		alle restlichen Zeiten	
Quartal 4: 01.10. - 31.12. Alle Wochentage	01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	17:00 - 19:00

## Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	40,87	49,04	57,22
Umspannung MS/NS	54,70	65,65	76,59
Niederspannung (NS)	139,80	167,76	195,73

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	25,06	0,15
Umspannung MS/NS	34,57	0,13
Niederspannung (NS)	22,25	4,86

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG**

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

**Entgelte für Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.  
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	<b>525,00</b>
MS Wandler	<b>225,00</b>
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	<b>329,00</b>
NS Wandler	<b>21,00</b>

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	<b>13,00</b>
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	<b>19,00</b>
Prepaymentzähler	<b>13,00</b>
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	<b>13,00</b>

**Messung/Ablesung**

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	<b>50,00</b>

**Sonstige Entgelte**

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	<b>1,28</b>
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	<b>1,28</b>
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	<b>1,28</b>

Gemäß dem Beschluss BKG-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzzuschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,275<sup>1)</sup></b>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	<b>0,643<sup>1)</sup></b>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	<b>0,050<sup>1)</sup></b>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	<b>0,025<sup>1)</sup></b>
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,656<sup>1)</sup></b>
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

Gemäß § 22 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWKG-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom,

der in einer elektrisch angetriebenen **Wärmepumpe** verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen **eigenen Zählpunkt** mit dem Netz verbunden ist.

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	<b>1,32</b>
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	<b>0,61</b>
Belieferung von Sondervertragskunden	<b>0,11</b>

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.